

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 91 (1965)
Heft: 12

Rubrik: Aetherblüten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

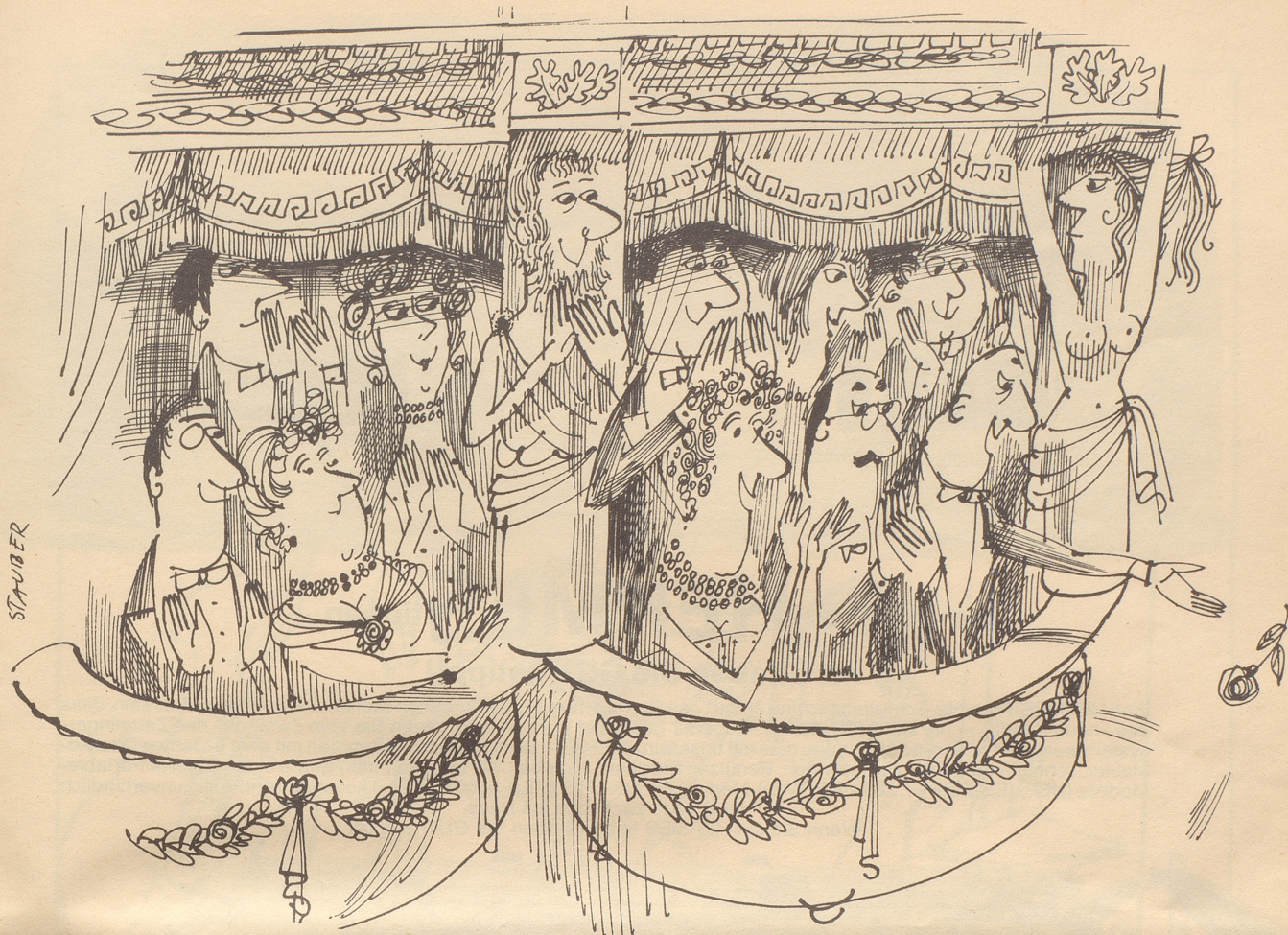
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



geistigen Infantilität, die ihn zwischen faschistischen und dolce vittischen so ziemlich zu allen Allüren treibt, läßt die ganze gesammelte Damenwelt ihm – im Filme – verfallen. Kurz und gut, er braucht etwa ebensoviele Schußwaffen wie Frauen, und das, sowie seine Versiertheit auch in weniger gefragten und oft sogar recht außerordentlich spektakulären Tötungsarten führen dazu, daß ihm (dem Film)

auch das Publikum verfällt, oder ein gewisses Publikum, möchte ich sagen.

Offenbar entspricht der filmische Stumpfsinn den Wünschen einer breiten Schicht. Offenbar freut sich das Publikum über diese doch in nicht geringem Maße offensichtlichen Blödereien. Ich schrieb nicht ohne Bedacht «freud». Denn wenn ich auch der Meinung bin, solche Filme entsprächen gelegentlich dem durchaus legalen Bedürfnis auch eines Kulturmenschen, so muß man sich – mit Sigmund Freud – doch ab und zu fragen, was wir Kulturmenschen im Grunde, nämlich im Unterbewusstsein, für Kult-Urmenschen sind, daß wir ein Vergnügen daran haben und ein Bedürfnis dafür empfinden, uns mit einem urwaldäffischen, wenn auch zeitgerecht geschniegelten Bond zu identifizieren. Bei solchen Ueberlegungen weiß man nicht, soll man den «Goldfinger» (nämlich auf die Stufe eines besichtigungswürdigen Filmes) oder doch eher den Drohfinger erheben: Nicht gegen den Film, sondern gegen sich. Siehe Freud. Skorpion



Zu «Wohnsittliche Entgleisung» in Nr. 8

Dazu schreibt der Gesundheitsvorstand Schlieren: «Den § 8 des Gesetzes aus dem Jahre 1931 hat Skorpion dem Sinne nach richtig zitiert: «Wohnwagen dürfen nicht dauernd als Wohnung benützt werden.» Die Bedeutung dieses Gesetzes hat er aber unterschätzt. Es handelt sich nicht um einen Erlaß der Gemeinde Schlieren, sondern um die Verordnung über Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht des Kantons Zürich, mit Geltungsbereich für das ganze Kantonsgebiet. Als örtliche Ge-

sundheitsbehörde, die das kantonale Gesetz zu vollziehen hat, blieb uns deshalb nichts anderes übrig, als unserem wohnwagenbesitzenden Mitbürger die dauernde Benützung der fahrbaren Behausung zu verbieten ...»

Skorpion verglich die sture Anwendung dieses Gesetzes (aus einer Zeit großen Leerwohnungsbestandes) in unseren Tagen (des Wohnungsmangels) mit dem Wiehern des Amtsschimmels. Dazu weiter der Gesundheitsvorstand von Schlieren:

«Auch ein Amtsschimmel im Stalle zu Seldwyla hat keine Bewegungsfreiheit, wenn er – der Stall – zu klein ist. Mit diesem Vergleich, unter Benützung des bilderreichen Wortschatzes von «Skorpion», möchten wir bedeuten, daß zwingende Vorschriften den vollziehenden Behörden keinen Spielraum für freies Ermessen lassen ...»

Nach der Auffassung von Skorpion zeichnet sich nun aber der Amtsschimmel ganz allgemein eben gerade dadurch aus, daß er nicht immer zu Recht der Meinung ist, er habe «keine Bewegungsfreiheit» und «keinen Spielraum für freies Ermessen», und der Tatbestand, der nicht bilderreich genug beschrieben werden kann, erfährt keine Korrektur, nämlich: daß einem Bürger auf der einen Seite einer Kantonsgrenze durchaus erlaubt ist, was ihm auf der andern Seite strikte verboten bleibt.



Aus der aktuellen Kontroverse «Mini Meinig – dini Meinig» aus dem Studio Zürich gepflückt: «Abnäh – das isch plötzlich en Art vo Gsellschaftsschpiil!»

Ohohr